

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Vertragsabschluß

- 1.1 Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn wir stimmen ihrer Geltung schriftlich zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen seit Zugang an, so sind wir zum kostenlosen Widerspruch berechtigt.
- 1.3 Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können – nach vorheriger Vereinbarung – auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 1.4 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

2. Preise

- 2.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindende Festpreise ohne die zum Bestellzeitpunkt geltende Mehrwertsteuer. Sie schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu bewirken hat.
- 2.2 Kosten für Fracht und Verpackung bis zur von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle sind, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, in den angegebenen Preisen enthalten.

3. Versand, Verpackung, Versicherung

- 3.1 Der Versand erfolgt stets frachtfrei auf Gefahr des Lieferanten, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.
- 3.2 Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzuzeigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer zu enthalten, fehlt die Angabe so sind dadurch entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- 3.3 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- und Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffener Absprache möglich. Kosten für Überlieferungen werden von uns nicht gezahlt.
- 3.4 Ihre Rücknahmepflicht für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werden uns Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend und unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Kommt der Lieferant in Verzug so sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% höchstens jedoch 5% der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlußzahlung geltend gemacht werden. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzuges nicht berührt. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz ist der Lieferant berechtigt uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadenersatzansprüche anzurechnen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Sollten wir uns trotz Terminverzögerungen zur Annahme der Ware bereit erklären, gehen die zusätzlichen Kosten für eine beschleunigte Zustellung zu Lasten des Lieferanten.
- 4.4 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. Arbeitskämpfe verursachten Verzögerung bei uns, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, nicht mehr verwertbar ist.
- 4.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzuneh-

men. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

- 4.6 Die Lieferungen haben komplett zu erfolgen. Sind Teillieferungen vereinbart, so haben wir das Recht, die einzelnen Termine zu bestimmen und die gelieferten Teile in Gebrauch zu nehmen, ohne damit die Lieferung insgesamt als vertragsgemäß anzuerkennen.

5. Gefahrstoffe/Gefahrgut

- 5.1 Die gesetzlich festgelegten Vorschriften, insbesondere die GefStoffV/GGVSEB, sowie mitgeltende technische Regeln/Normen sind unbedingt zu beachten. Das Personal des Lieferanten muss bei der Anlieferung den Anweisungen und unseren Sicherheitsbestimmungen folgen. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass uns vor Anlieferung entsprechend der REACH-Verordnung fachlich richtig und vollständig ausgefüllte Sicherheitsdatenblätter an safety@nsw.com zugesandt werden. Bei der Ausführung von Leistungen sind uns mitgeführte Gefahrstoffe anzuzeigen. Eine Freigabe erfolgt durch uns.
- 5.2 **REACH:** Es ist vom Lieferanten sicher zu stellen, dass die Anforderungen der REACH-Verordnung, insbesondere die fristgerechte Registrierung und Vorregistrierung, eingehalten werden. Dem Lieferanten ist bekannt, dass nur Produkte eingesetzt werden können, die die REACH-Anforderungen vollständig und ordnungsgemäß erfüllen.

6. Beistellung

- 6.1 Beistellungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu kontrollieren, etwaige Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat unsere Beistellungen gesondert zu verwahren und unser Eigentum an den Beistellungen selbst und in seinen Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Der Lieferant hat dies schriftlich zu bestätigen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die aufgrund unserer Bestellungen hergestellten Waren, für die wir eine Anzahlung bzw. Beistellung geleistet haben, in unser Eigentum übergehen. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt.
- 6.2 Wir sind jederzeit berechtigt, uns von dem Vorhandensein der gesonderten Verwahrung, der ordnungsgemäßen Kennzeichnung und der diesbezüglichen Aufzeichnungen der Beistellung an Ort und Stelle zu überzeugen.
- 6.3 Ein Eigentumserwerb des Lieferanten im Falle der Verarbeitung unserer Beistellung zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für uns. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum erwerben, tritt er seinen Miteigentumsanteil an uns ab. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant den Gegenstand für uns unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant hat uns jeden Zugriff Dritter auf die uns gehörenden Waren unverzüglich anzuzeigen und uns in jeder Weise bei der Intervention, deren Kosten zu seinen Lasten gehen, zu unterstützen. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend bei Einleitung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

7. Rechnungserteilung, Zahlung

- 7.1 Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Bestellnummer sowie die nach § 14 UStG erforderlichen Pflichtangaben sind in jeder Rechnung anzugeben. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung bei uns als eingegangen.
- 7.2 Die Zahlung erfolgt nach 60 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum, gerechnet nach Lieferung/Leistung und ordnungsgemäßem Rechnungseingang, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 7.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und müssen vor Anlieferung der Ware, spätestens jedoch mit Eingang der Ware an testcertificates@nsw.com gesandt werden.
- 7.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind berechtigt, gegen die Forderungen, die dem Lieferanten gegen uns zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die General Cable Corporation, Highland Heights KY, USA (General Cable) oder denjenigen Gesellschaften, an denen General Cable zum Zeitpunkt der Aufrechnung unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, (Konzerngesellschaften § 18 AktG) gegen den Lieferanten zustehen.
- 7.5 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit in Form einer für uns kostenlosen selbstschuldnerischen Bankbürgschaft entsprechend dem Bruttoauftragswert einer von uns anerkannten Bank zu leisten.

8. Garantie, Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen insbesondere auch unserer Betriebsmittelvorschrift entsprechen, die Ausführung der Un-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- fallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln gerecht wird und geltendes EG-Recht berücksichtigt wird, soweit dies nicht bereits von der zu verschaffenden Sachmängelfreiheit umfaßt wird. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Garantieverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die gelieferten Waren werden von uns innerhalb einer angemessenen Frist auf äußere Unversehrtheit und Vollständigkeit untersucht. Die Annahme von Waren erfolgt stets unter Vorbehalt hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Prüfung von Waren im Werk oder Lager des Lieferanten gilt weder als Lieferung noch als Annahme. Kommt die Verpackung in beschädigtem Zustand an, sind wir berechtigt, die Annahme der Sendung ohne Prüfung des Inhalts zu verweigern. Die Rücksendung erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten. Offene Mängel der Lieferung/Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang. Hinsichtlich verborgener Mängel erfolgt die Anzeige unverzüglich nach deren Entdeckung. Die Bezahlung der Waren bedeutet nicht deren Billigung als vertragsgerecht und fehlerfrei.
- 8.2 Während der Garantie- bzw. Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile am Erfüllungsort zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung und/oder Schadenersatz, bleiben unberührt.
- 8.3 Kommt der Lieferant seiner Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen. Insbesondere können wir Ersatz der uns durch die Prüfung entstehenden Kosten verlangen, wenn wir durch das überdurchschnittliche Auftreten von Fehlern gezwungen sind, eine über die übliche Stichprobenkontrolle hinausgehende Eingangskontrolle durchzuführen. Beanstandete Waren können wir entweder in Verwahrung halten oder sie für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten an ihn zurücksenden. An dem Tage, an dem die Mitteilung über die Rücksendung der beanstandeten Ware versandt wird, geht das Eigentumsrecht wieder auf den Lieferanten über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass wir die Ware für den Lieferanten verwahren. Mängel, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Ware oder bei ihrem Gebrauch bemerkt werden, berechtigen uns, auch die nutzlos aufgewendeten Kosten ersetzt zu bekommen.
- 8.4 Die Garantie- bzw. Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Waren, die für einen Wiederverkauf – auch in Verbindung mit unseren Fertigprodukten – bestimmt sind, beginnt diese Frist mit Abnahme durch unseren Kunden. Diese läuft höchstens 36 Monate ab Annahme durch uns.
- 8.5 Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Garantiezeit mit dem Abnahmetag, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beträgt sie 36 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausbesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Hemmung hinaus – die Garantie- bzw. Gewährleistungszeit neu.
- 8.6 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen (§ 377, 381, Abs 2 HBG) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
- 8.7 Zur Erhaltung unserer Gewährleistungsansprüche über die Gewährleistungsfrist hinaus genügt es, wenn wir dem Lieferanten die Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt haben.
- 8.8 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Produkte in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfaßt auch mögliche Folgeschäden sowie die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Unsere vorbezeichneten Ansprüche werden hierdurch nicht berührt. Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in noch zu vereinbarenden Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice vorlegen.
- 8.9 Der Lieferant steht dafür ein, dass alle zur Ausführung unserer Bestellung von ihm herangezogenen oder beauftragten Personen, die in unseren Betrieben bzw. auf unter unserer Aufsicht stehenden Baustellen und Schiffen geltenden Ordnungsvorschriften, insbesondere die dem Lieferanten schriftlich mitgeteilten Sicherheitsgebote für Fremdfirmen, und die im Zusammenhang damit ergehenden Weisungen zu beachten, wenn sie unsere Betriebe bzw. unter unserer Aufsicht bestehenden Baustellen und Schiffe betreten.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Bemusterung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 9.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.
- 9.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

10. Schlußbestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtswirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 10.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, den Auftrag an Dritte weiterzugeben.
- 10.4 Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und andere Hilfsmittel, die zur Ausführung von Bestellungen angefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant sie für uns unentgeltlich verwahrt; sie dürfen nur zur Ausführung unserer Bestellungen benutzt werden und sind uns auf unseren Wunsch nach Abwicklung des Vertrages bzw. bei Lieferschwierigkeiten sofort kostenlos zu übergeben. Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen und Dritte, die daran Ansprüche begründen wollen, auf unser Eigentumsrecht aufmerksam zu machen. Von einem derartigen Ereignis wird er uns sofort in Kenntnis setzen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben; der dafür erforderliche Aufwand ist durch den Kaufpreis für die Gegenstände abgegolten. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung unserer Bestellungen einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt uns der Lieferant seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.
- 10.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.
- 10.6 Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 10.7 Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich mitzuteilen welche Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbescheinigungen nach den außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.
- 10.8 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung die von uns angegebene Empfangs- bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Nordenham.
- 10.9 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 10.10 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.